

3858

N a c h r i c h t.

Das unanständig- und muthwillige Schützen in den sogenannten Rauchnächten, und auch jenes, so zu andern Zeiten in Häusern, auf Gassen, Strassen, oder wo sonst immer geschehen möchte, ist immer durch eigene von Jahr zu Jahre wiederholt öffentliche Rufe verbothen worden.

Um dieser jährlichen Wiederhol- und Ausrufung für das Künftige enthoben zu seyn, wird hiemit ein für allemal bekannt gemacht, daß das gedachte Schützen, es sey nun zu welcher Zeit es immer wolle, in Häusern, Gärten, auf Gassen, Strassen, Plätzen, und sonst aller Orten, allerdings verbothen ist, und die dagegen Handelnden, welche von den Haus- und Grundinhabern gleich bey ihrer Entdeckung der Obrigkeit anzuzeigen sind, auf eine ihrem Unternehmen angemessen- wohl empfindliche Art werden gestraft werden.

Wien den 19. December 1780.

E-365456



DS-2020-7152